

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Vom 11. Juni 2019

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 20. Juni 2019

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 11. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Fächerspezifische Regelungen
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden
- § 10 Bewertung von Prüfungen
- § 11 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Überdenkungsverfahren
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Mitarbeit in Gremien

II. Modulprüfungen

- § 18 Zulassung zu Prüfungen
- § 19 Art und Aufbau der Prüfungen
- § 20 Form der Modulprüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen
- § 22 Mündliche und fachpraktische Modulprüfungen
- § 23 Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen
- § 24 Bestehen von Prüfungen
- § 25 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 26 Organisation von Prüfungen

III. Masterarbeit

§ 27 Masterarbeit

IV. Masterprüfung

§ 28 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 31 Abschlussdokumente

§ 32 Einsicht in Prüfungsunterlagen

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

VII. Anlagen: Studienordnungen der Teilstudiengänge

Studienordnung – Berufspädagogik

Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik

Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Informationstechnik

Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Studienordnung – Wirtschaft/Politik

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Studium des Dualen Masterstudiengangs „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen“ (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss „Master of Education (M.Ed.)“ an der Europa-Universität Flensburg, das im Rahmen eines Dualen Studiums unter der Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wird. Es handelt sich um einen Masterstudiengang, der konsekutiv auf einen Bachelorstudiengang aufbaut.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium gemäß Abs. 1 ab dem Herbstsemester 2019/20 (1. September 2019) beginnen.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist

a) ein Arbeitsvertrag für ein „Duales Studium in der beruflichen Bildung“ mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein, zum Erwerb des Masterabschlusses und der Staatsprüfung für das „Lehramt an berufsbildenden Schulen“,

b) der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem Teilstudiengang gemäß § 4 Abs. 3,

c) der Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

(2) Über die Einschlägigkeit entsprechend Abs. 1 b) entscheidet die Vertreterin / der Vertreter des jeweiligen Teilstudiengangs nach § 4 Abs. 2. Einschlägig ist das abgeschlossene Studium gemäß § 3 Abs. 1 insbesondere, wenn es folgende Studienumfänge enthält:

a) Das Studium der Berufspädagogik und von Fachdidaktiken in den Teilstudiengängen nach § 4 Abs. 2 und 3 im Umfang von mindestens 17 LP.

b) Das Studium von Fachwissenschaften innerhalb der Teilstudiengänge nach § 4 Abs. 2 und 3 im Umfang von insgesamt mindestens 148 LP.

(3) Wenn vor Aufnahme des Master-Studiums nicht 180 LP in den einschlägigen Bereichen studiert worden sind, werden für die Zulassung zum Master-Studium Auflagen erteilt. Ausschlaggebend für die Art der Auflage ist, dass einschließlich des Masterstudiums mindestens 80 LP Fachdidaktik, Berufspädagogik und Schulpraktische Studien und mindestens 170 LP Fachwissenschaften studiert werden müssen. Entsprechende Module sind in den Studienordnungen der Beruflichen Fachrichtungen sowie Berufspädagogik aufgeführt. Über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der geltenden Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Rahmen des Dualen Masterstudiengangs „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen“ sollen den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Teilstudiengänge nach § 4 vermittelt werden und Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit ge-

legt werden. Im Studienverlauf sollen die Studierenden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und berufspädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen und kommunikative Kompetenzen entwickeln.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Fächerspezifische Regelungen

(1) Die Studienordnungen der Teilstudiengänge (Berufspädagogik, Berufliche Fachrichtungen, allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik) gemäß Abs. 2 und 3 sind als Anlagen dieser Prüfungs- und Studienordnung beigefügt. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Teilstudiengänge des Masterstudiums sind:

- a) eine nach Abs. 3 zu wählende Berufliche Fachrichtung,
- b) Berufspädagogik,
- c) Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik.

(3) Die wählbaren Beruflichen Fachrichtungen des Masterstudiums sind:

- a) Elektrotechnik
- b) Fahrzeugtechnik
- c) Informationstechnik
- d) Metalltechnik

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 LP erforderlich.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erst mit der vollumfänglich bestandenen Modulprüfung gutgeschrieben. Die Maßstäbe für die Zumessung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System, pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 LP erworben werden, in einem Studienjahr 60 LP. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Von den insgesamt gemäß Abs. 1 zu erbringenden 120 LP entfallen in der Regel 60 LP auf die ersten beiden Studiensemester und die verbleibenden 60 LP auf das dritte bis sechste Studiensemester.

(4) Im Masterstudium sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) 18 LP in der gewählten Beruflichen Fachrichtung einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP,
- b) 27 LP im Teilstudiengang Berufspädagogik einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP,
- c) 60 LP im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik einschließlich eines Schulpraktikums im Umfang von 3 LP,
- d) 15 LP für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(5) In der Beruflichen Fachrichtung sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von 15 LP zu belegen. Im allgemeinbildenden Fach sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 15 LP zu belegen.

(6) Während des Studiums sind zwei Berufsbildungspraktische Studien im Umfang von jeweils 3 LP und ein Schulpraktikum im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik im Umfang von 3 LP abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 LP angerechnet werden. Hierfür gelten die Regelungen in § 27 ff.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Instituten sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten, getrennt nach Geschlecht. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Zentralen Studienausschuss und den Instituten der Europa-Universität Flensburg Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnungen für den Masterstudiengang.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der (Amts-) Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

§ 7 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 6 ist das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Europa-Universität Flensburg für die Organisation des Masterprüfungsverfahrens zuständig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(2) Bei der Bewertung einer Masterarbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die sie ersetzen sollen. Insgesamt können bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte aus außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen anerkannt werden und nicht mehr als 50% der Prüfungsleistungen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, anerkannt, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Für die Bildung der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote gemäß § 11 gelten die Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Teilmodulen ist durch die Erbringung der jeweiligen Studienleistung nachzuweisen. Module gelten erst dann als bestanden (mit Leistungspunkteintrag), wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls erbracht sind.

(2) Fachnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fach zugeordneten Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten.

(4) Die Fachnoten der Teilstudiengänge sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems, in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge der jeweiligen Teilstudiengänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder gem. § 24 als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wenn die wiederholte Masterarbeit nicht bestanden wird, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Wiederholung zulassen.
- (3) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (4) Hat die oder der Studierende sämtliche für eine Modulprüfung gemäß Abs. 3 zulässigen Wiederholungsversuche erfolglos in Anspruch genommen, kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach gemäß § 21 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des letzten Wiederholungsversuches zu stellen ist, einen weiteren Wiederholungsversuch für eine Modulprüfung genehmigen. Im Falle der Genehmigung wird die Durchführung dieses weiteren Wiederholungsversuches für eine Modulprüfung vom Prüfungsausschuss geregelt. Die Vorschriften des Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben von den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.
- (5) Ist eine Modulprüfung gemäß den vorstehenden Absätzen endgültig nicht bestanden, gilt der Teilstudiengang, dem diese Modulprüfung zuzuordnen ist, als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).
- (6) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine dritte Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der dritten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.
- (7) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, kann der bzw. dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.
- (8) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 13 Überdenkungsverfahren

- (1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 21 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d.h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

- a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder
- b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

- (3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem bzw. den Prüfenden.
- (4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (5) Der Prüfungsausschuss informiert die oder den Studierende/n über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.
- (6) Die Verfahrensunterlagen sind bis 3 Monate nach Ablauf der letzten möglichen Widerspruchs- bzw. Klagefrist gegen die Endnote des Studiums aufzubewahren.
- (7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen bis zum Prüfungsantritt, zurücktreten.
- (2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Abs. 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf

eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der oder des Studierenden ist der Fall gleichgestellt, dass eine Studierende oder ein Studierender wegen der Betreuung und der Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise abzulegen.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Teilstudiengangs getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 110 LVwG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Abs. 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Hochschulleitung über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

II. Modulprüfungen

§ 18 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungs- und Studienordnung darf teilnehmen, wer im Masterstudiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen bzw. der Masterarbeit müssen erfüllt sein.

(2) Nicht mehr an Prüfungen teilnehmen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Masterstudiengang abgeschlossen haben. Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 19 Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Abweichende Regelungen sind in den Fachspezifischen Anlagen zu treffen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 LP erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen entsprechend der in den Studienordnungen der drei Teilstudiengänge aufgeführten Anzahl vergeben.

(3) Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungs(teil)leistungen bestehen.

§ 20 Form der Modulprüfungsleistungen

(1) Modulprüfungsleistungen können erbracht werden

- a) als mündliche Prüfungen (§ 22 Abs. 2 und 3),
- b) als schriftliche Klausuren (§ 23 Abs. 2),
- c) als mündliche Referate mit oder ohne schriftliche/r Ausarbeitung,
- d) als schriftliche Ausarbeitungen (§ 23 Abs. 1),
- e) als fachpraktische Prüfungen und Präsentationen (§ 22 Abs. 2 und 3),
- f) als Projektarbeiten,
- g) als Schul- bzw. Berufsbildungspraktika.

Prüfungsformen sind in den Studienordnungen der Teilstudiengänge festzulegen.

(2) Wird in den Studienordnungen mehr als eine Prüfungsform als Auswahl benannt, sind die Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Form der Studien- und Prüfungsleistung verbindlich in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

(3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Studienleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Studienleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem jeweiligen Leistungspunkte-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Leistungspunkte-Kontos nehmen.

§ 22 Mündliche und fachpraktische Modulprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen.

(3) Mündliche und fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Lehrveranstaltung in der Regel 15 Minuten. Sie können auch als Gruppenprüfung abgehalten werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung wird entsprechend der Gruppengröße angepasst.

(5) Das Ergebnis der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.

(6) Über den Verlauf der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in dem auch die für die Note tragenden Gründe niedergelegt werden.

(7) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 23 Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen

(1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer einer schriftlichen Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten. Ausnahmen sind in den Modulhandbüchern der Teilstudiengänge geregelt.

(3) Der Umfang schriftlicher Ausarbeitungen beträgt in der Regel 20-30 Seiten.

(4) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

§ 24 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungs(teil)leistungen bestanden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie alle erforderlichen Prüfungen in den drei Teilstudiengängen bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert sind und insgesamt die erforderliche Anzahl von 120 LP erreicht wurde.

§ 25 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den entsprechenden Studienordnungen aufgeführten Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich tatsächlich angeboten werden.

§ 26 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

(2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Semester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen in Teilmodulen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. In der Regel erfolgt die Anmeldung zur Belegung der Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu dem betreffenden Teilmodul; die Meldefrist endet bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen mit dem Prüfungsantritt.

III. Masterarbeit

§ 27 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beruflichen Bildung innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Zur Masterarbeit gehört ein maximal einstündiges Kolloquium, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern diskutiert. Die Masterarbeit ist zu einem Thema der gewählten Beruflichen Fachrichtung oder in der Berufspädagogik anzufertigen. Mit einer bestandenen Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 15 LP erworben.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema für eine Masterarbeit abgestimmt wird und eine fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(3) Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 60 LP erworben sind. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Am Ende der Masterarbeit (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich

welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

(7) Jede Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium werden von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen und Betreuern als Gutachterinnen und Gutachtern des zuständigen Faches der Europa-Universität Flensburg zu.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ergibt sich für die Masterarbeit ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle von einander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Masterarbeit als „bestanden (4,0)“ gewertet wird. Eine mindestens ausreichende Leistung der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums und die Bildung der Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Der Mittelwert der beiden Gutachten geht mit 70 %, die Bewertung des Kolloquiums mit 30 % in die Bildung der Note der Masterarbeit ein.

(9) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe innerhalb der in Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die wiederholte Masterarbeit nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

IV. Masterprüfung

§ 28 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen,
- b) unbenoteten Praktikumsprüfungen gemäß Praktikumsordnung und
- c) der benoteten Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und 120 LP erworben wurden sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist,
 - b) die Masterarbeit im zweiten bzw. dritten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde.
- (2) Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium über das weitere Vorgehen. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (2) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 31 Abschlussdokumente

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach der gemäß Abs. 5 erforderlichen Antragstellung, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind unter Angabe der studierten Teilstudiengänge und deren Fachnoten das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.
- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien-

und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(6) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

§ 32 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(3) Der Antrag ist bei der Leitung des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 11. Juni 2019

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg

VII. Anlagen: Studienordnungen der Teilstudiengänge

Studienordnung – Berufspädagogik

Anlage gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufspädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufspädagogik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufspädagogik mit den Teilstudiengängen Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik oder Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik oder Berufliche Fachrichtung Informationstechnik oder Berufliche Fachrichtung Metalltechnik und dem Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufspädagogik erarbeiten sich die Studierenden einen wissenschaftlich anspruchsvollen Überblick über Problemfelder der Berufspädagogik, unterziehen einschlägige theoretische Denkansätze und Erklärungsmuster einer kritischen Analyse und entwerfen für ausgewählte Probleme alternative Lösungsstrategien.

Als allgemeine Grundlagen dienen die Auseinandersetzungen mit Grundformen des pädagogischen Wissens und Handelns (Bildung und Erziehung in professionellen Kontexten) sowie mit dem Verhältnis von Bildung, Differenz und sozialer Ungleichheit (pädagogisches Handeln unter Bedingungen von Differenz und Heterogenität). Innerhalb dieses Rahmens lernen die Studierenden Theorien der beruflichen Bildung und ihrer Didaktik kennen und reflektieren deren Gehalt. Das Verständnis dieser Theorien vertiefen sie durch die Analyse einerseits des historischen Kontextes der beruflichen Bildung sowie andererseits der in anderen Ländern realisierten oder diskutierten Alternativen. Damit vergegenwärtigen sie sich den Einfluss allgemeiner gesellschaftlicher Veränderungen sowie spezieller der Machtverhältnisse in Bildungssystemen.

Als Ergänzung zur berufsfachlichen Spezialisierung erkennen sie die Bedeutung der beruflichen Integrationsförderung und untersuchen zum einen Systeme, Instrumente und Maßnahmen dieser Förderung sowie zum anderen die Förderungsproblematik aus der Perspektive des Individuums. So erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Gestaltung beruflicher Lernprozesse in umfassende berufspädagogische Überlegungen einzubetten, was sie auch zur Teilnahme an der Berufsbildungsplanung befähigt.

Studienabsolventen können in Beschäftigungsfeldern der berufsbildenden Schulen, der Personalentwicklung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung, in der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung und in der beruflichen Rehabilitation/ beruflichen Förderung Benachteiligter unterschiedliche Aufgabenstellungen wahrnehmen, für die berufsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene Kompetenzen erforderlich sind. Das Kompetenzprofil entspricht den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 27 Leistungspunkte (LP).

(2) In 3 Modulen werden jeweils 6 LP sowie in einem Modul 9 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Berufspädagogik werden angeboten:

Pflichtmodule

a) Modul BP 1: Theorien der beruflichen Bildung und ihrer Didaktik (9 LP)

b) Modul BP 2: Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen (6 LP)

c) Modul BP 3: Berufsbildung in internationalen und historischen Kontexten (6 LP)

d) Modul BP 4: Berufliche Integrationsförderung (6 LP)

Wahlpflichtmodule

e) Modul WP BP 1: Einführung in die Berufspädagogik (3 LP)

f) Modul WP BP 2: Perspektiven der Berufspädagogik (3 LP)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Im Teilstudiengang Berufspädagogik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

a) Vorlesungen (V): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse; die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen

b) Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein; von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion

c) Seminare (S): vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch; von den Lehrenden koordiniert und begleitet; stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion

d) Übungen (Ü): vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

e) Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten

f) Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten

g) Exkursionen (Ex): führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, berufspädagogische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Berufspädagogik sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 22
- b) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23
- c) mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- d) schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23
- e) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 22
- f) Präsentation
- g) Projektarbeiten
- h) Berufsbildungspraktika

Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik Anlage gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Educa- tion/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik und dem Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Elektrotechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der industriellen und handwerklichen Elektroberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-) Betrieben verstanden wird.

Studienabsolventen können in Beschäftigungsfeldern der berufsbildenden Schulen, der Personalentwicklung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung, in der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung und in der beruflichen Rehabilitation/ beruflichen Förderung Benachteiligter unterschiedliche Aufgabenstellungen wahrnehmen, für die berufsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene Kompetenzen erforderlich sind. Das Kompetenzprofil entspricht den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).

(2) In 3 Modulen werden jeweils 6 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik werden angeboten:

Pflichtmodule

a) Modul ET 1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Elektrotechnik (6 LP)

b) Modul ET 2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien (6 LP)

c) Modul ET 3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse (6 LP)

Wahlpflichtmodule

d) Modul WP ET 1: Einführung in die Berufsbildungspraxis (3 LP)

e) Modul WP ET 2: Fachrichtungsprojekt I + II (8LP)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

a) Vorlesungen (V): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse; die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen

b) Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein; von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion

c) Seminare (S): vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch; von den Lehrenden koordiniert und begleitet; stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion

d) Übungen (Ü): vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

e) Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten

f) Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten

g) Exkursionen (Ex): führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, berufspädagogische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23, Abs. 2 und 3
- b) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24, Abs. 2
- c) mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- d) schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24, Abs. 1
- e) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23, Abs. 2 und 3
- f) Präsentation
- g) Projektarbeiten
- h) Berufsbildungspraktika

**Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik
Anlage gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität
Flensburg für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Educa-
tion/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“
mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche
Fachrichtung Fahrzeugtechnik**

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik und dem Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Fahrzeugtechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der industriellen und handwerklichen Fahrzeugberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-) Betrieben verstanden wird.

Studienabsolventen können in Beschäftigungsfeldern der berufsbildenden Schulen, der Personalentwicklung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung, in der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung und in der beruflichen Rehabilitation/ beruflichen Förderung Benachteiligter unterschiedliche Aufgabenstellungen wahrnehmen, für die berufsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene Kompetenzen erforderlich sind. Das Kompetenzprofil entspricht den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).

(2) In 3 Modulen werden jeweils 6 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik werden angeboten:

Pflichtmodule

a) Modul FT 1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Fahrzeugtechnik (6 LP)

b) Modul FT 2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien (6 LP)

c) Modul FT 3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse (6 LP)

Wahlpflichtmodule

d) Modul WP FT 1: Einführung in die Berufsbildungspraxis (3 LP)

e) Modul WP FT 2: Fachrichtungsprojekt I + II (8 LP)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

a) Vorlesungen (V): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse; die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen

b) Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein; von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion

c) Seminare (S): vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch; von den Lehrenden koordiniert und begleitet; stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion

d) Übungen (Ü): vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

e) Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten

f) Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten

g) Exkursionen (Ex): führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, berufspädagogische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23, Abs. 2 und 3
- b) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24, Abs. 2
- c) mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- d) schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24, Abs. 1
- e) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23, Abs. 2 und 3
- f) Präsentation
- g) Projektarbeiten
- h) Berufsbildungspraktika

Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Informationstechnik Anlage gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Educa- tion/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik und dem Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft / Politik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Informationstechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der informationstechnischen Berufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-) Betrieben verstanden wird.

Studienabsolventen können in Beschäftigungsfeldern der berufsbildenden Schulen, der Personalentwicklung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung, in der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung und in der beruflichen Rehabilitation/ beruflichen Förderung Benachteiligter unterschiedliche Aufgabenstellungen wahrnehmen, für die berufsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene Kompetenzen erforderlich sind. Das Kompetenzprofil entspricht den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).

(2) In 3 Modulen werden jeweils 6 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik werden angeboten:

Pflichtmodule

a) Modul IT 1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Informationstechnik (6 LP)

b) Modul IT 2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien (6 LP)

c) Modul IT 3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse (6 LP)

Wahlpflichtmodule

d) Modul WP IT 1: Einführung in die Berufsbildungspraxis (3 LP)

e) Modul WP IT 2: Fachrichtungsprojekt I + II (8 LP)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

a) Vorlesungen (V): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse; die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen

b) Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein; von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion

c) Seminare (S): vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch; von den Lehrenden koordiniert und begleitet; stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion

d) Übungen (Ü): vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

e) Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten

f) Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten

g) Exkursionen (Ex): führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, berufspädagogische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23, Abs. 2 und 3
- b) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24, Abs. 2
- c) mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- d) schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24, Abs. 1
- e) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23, Abs. 2 und 3
- f) Präsentation
- g) Projektarbeiten
- h) Berufsbildungspraktika

**Studienordnung – Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
Anlage gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität
Flensburg für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Educa-
tion/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“
mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche
Fachrichtung Metalltechnik**

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik und dem Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft / Politik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Metalltechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der industriellen und handwerklichen Metallberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-) Betrieben verstanden wird.

Studienabsolventen können in Beschäftigungsfeldern der berufsbildenden Schulen, der Personalentwicklung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung, in der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung und in der beruflichen Rehabilitation/ beruflichen Förderung Benachteiligter unterschiedliche Aufgabenstellungen wahrnehmen, für die berufsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene Kompetenzen erforderlich sind. Das Kompetenzprofil entspricht den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).

(2) In 3 Modulen werden jeweils 6 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik werden angeboten:

Pflichtmodule

- a) Modul MT 1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Metalltechnik (6 LP)
- b) Modul MT 2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien (6 LP)
- c) Modul MT 3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse (6 LP)

Wahlpflichtmodule

- d) Modul WP MT 1: Einführung in die Berufsbildungspraxis (3 LP)
- e) Modul WP MT 2: Fachrichtungsprojekt I + II (8 LP)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- a) Vorlesungen (V): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse; die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen
- b) Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein; von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion
- c) Seminare (S): vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch; von den Lehrenden koordiniert und begleitet; stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion
- d) Übungen (Ü): vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- e) Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten
- f) Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten
- g) Exkursionen (Ex): führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, berufspädagogische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23 Abs. 2 und 3
- b) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24 Abs. 2
- c) mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- d) schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 24 Abs. 1
- e) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 23 Abs. 2 und 3
- f) Präsentation
- g) Projektarbeiten
- h) Berufsbildungspraktika

Studienordnung – Wirtschaft/Politik

Anlage gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Dualen Masterstudiengang „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ für den Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik mit einer Beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik oder Metalltechnik) und dem Teilstudiengang Berufspädagogik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik werden fachliche und methodische Grundkompetenzen in den Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) und in der Politikwissenschaft (Politisches System der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Internationale Beziehungen und Europäische Integration, Politische Theorie, Policy-Analysen) erworben und exemplarisch auf zentrale Sachverhalte und Probleme in Politik und Wirtschaft bezogen. Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen.

Im Bereich Politikwissenschaft erwerben die Studierenden die Kompetenz, zentrale Probleme aus unterschiedlichen Politikfeldern theoretisch fundiert mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, alternative Problemlösungen kritisch zu reflektieren und eigene Lösungsvorschläge zu formulieren. Diese Basiskompetenzen und deren exemplarische Vertiefung sollen die Studierenden befähigen, Kenntnisse und Problemlösungskompetenz für berufsbezogene Zusammenhänge eigenständig zu erweitern. Durch die konzeptionelle und praktische Beschäftigung mit didaktischen Fragen und Problemen bereiten sie sich einerseits auf die Gestaltung schulischer Lehr- und Lernprozesse im Bereich der politischen Bildung vor, andererseits sind diese Problemlösungs- und Darstellungskompetenzen in politikbezogenen Handlungszusammenhängen praktisch anwendbar. Insofern werden auch Handlungskompetenzen für die aktive Teilnahme an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ausgebildet.

Im Bereich Wirtschaftswissenschaften werden Studierende für einen fachkompetenten Umgang mit wirtschaftswissenschaftlichen Ansätzen, Methoden und Instrumenten in der Lehre wie in der praktischen Anwendung in Unternehmen und in öffentlichen und sozialen Einrichtungen qualifiziert. Sie erwerben die Kompetenz, komplexe einzel- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Probleme wissenschaftlich zu analysieren und handlungsorientiert zu bearbeiten. Einen Schwerpunkt bildet die Befähigung zur Lehre im Bereich der ökonomischen Bildung. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Konzeptionen der Wirtschaftsdidaktik, mit Leitbildern und Curricula sowie die begründete Auswahl und Anwendung von Lehr- und Lernformen, die in fachdidaktischen Praktika angewendet werden. Im Mittelpunkt des Vertiefungsbereichs, dessen Lehrveranstaltungen auf das Leistungsniveau der Sekundarstufe II abzielen, stehen zum einen theoretische und praktische Aspekte

des Bereichs Personal und Organisation und des Bereichs Wirtschaftspolitik; zum anderen wird das theoretische und methodische Instrumentarium der Wirtschaftswissenschaften exemplarisch auf das Bildungssystem einer Gesellschaft angewendet (Bildungsökonomie).

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 60 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 12 Modulen werden jeweils 5 LP erworben.
- (3) Im Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik werden folgende Pflichtmodule angeboten:

- a) P 1: Einführung in die Politikwissenschaft
- b) P 2: Europäische Union und Internationale Beziehungen
- c) P 3: Politische Theorien
- d) P 4: Politikwissenschaft als Policy-Forschung
- e) P 5: International vergleichende Politikwissenschaft
- f) P 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa
- g) W 1: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I: Volkswirtschaftslehre
- h) W 2: Grundlagen der Wirtschafts- und Politikdidaktik
- i) W 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften II: Betriebswirtschaftslehre
- j) W 4: Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit
- k) W 5: Behavioral Economics
- l) W 6: Politik und Wirtschaft in Vermittlung

- (4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Im Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- a) Vorlesungen (V): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissen sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
- b) Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
- c) Seminare (S): vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
- d) Übungen (Ü): vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch

die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

e) Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.

f) Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.

g) Exkursionen (Ex): führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, fachdidaktische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

a) mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19 Abs. 2 und 3

b) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20 Abs. 2

c) mündliches Referat mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung

d) schriftliche Ausarbeitung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20 Abs. 1

e) Fachpraktische Prüfung und Präsentation gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19 Abs. 2 und 3

f) Präsentation

g) Projektarbeit

h) Schulpraktikum